Beschluss des 68. Ältestenrates

Der Antrag auf Aufhebung ist zulässig, aber unbegründet. Die Beschlüsse des 68. Studierendenparlaments warn nicht aufzuheben.

Aus folgenden Gründen:

Der Ältestenrat wurde gem. Artikel 21 I 2 2. Hs, VI der Satzung der Studierendenschaft (SdS) angerufen, sich mit dem Beschluss des Studierendenparlaments vom 1.2.23 „symbolisch neue Mitglieder für den Vorstand des Studierendenwerks zu nominieren" zu befassen. Die Antragsteller:innen beantragen den Beschluss in seiner Gänze aufzuheben.

In der Studierendenparlamentssitzung vom 1.2.23 wurden zwei Beschlüsse gefasst. Einmal darüber symbolisch neue Mitglieder in den Vorstand des Studentenwerks e.V. zu entsenden und zum zweiten einen Beschluss über die personelle Zusammensetzung des vorgenannten Vorstands.

Keiner dieser beiden Beschlüsse sollte Rechtswirkung entfalten, es handelt sich um reine Meinungsäußerungen. Die Frage nach der Kompetenz des Parlaments stellt sich insoweit nicht. Die Anträge sind als Initiativanträge gem. § 9 II GOStuPa während der Sitzung entstanden. Die Beschlüsse bringen die Unzufriedenheit des Parlaments mit dem Abstimmungsverhalten der studentischen Vertretungen im Vorstand des Studentenwerks e.V. zum Ausdruck. Der Wahlakt wurde während der Sitzung mehrfach als symbolisch tituliert.

Die Antragsteller:innen bringen vor, dass die Nominierung neuer Vorstandsmitglieder als „Grundsatzfrage" in der vorläufigen Tagesordnung zu nennen gewesen wäre. § 6 II GOStuPa zählt die Gegenstände, die in der vorläufigen Tagesordnung zu nennen sind, abschließend auf. Personalentscheidungen bezüglich anderer Gremien als des AStA und StuPa zählen nicht dazu. Auch das eine der Antragsteller:innen der Sitzung, im Vertrauen auf eine ereignislose Sitzung, entschuldigt fernblieb vermag hieran nichts zu ändern. Es würde dem Parlament jegliche Reaktionsfähigkeit nehmen, wenn über, die Sitzung als „ereignisreich" qualifizierende, Tagesordnungspunkte nur nach Nennung in der vorläufigen Tagesordnung entscheiden werden könne.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, Klage erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zu Verfügung:
1. Schriftlich oder zur Niederschrift:
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis.
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten

eine Ausfertigung erhalten können.
2. Auf elektronischem Weg:
Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz durch Zuleitung über folgenden Zugang erhoben werden: (EGVP) safe-sp1-1422365113126-015763145

Saarbrücken, den 17.02.2023

Hannah Elisabeth Spies
Vorsitzende des 68. Ältestenrates